

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2415 007

Gesetz: Besoldungsgesetz vom 16.12.1927 (RGBl I, 349) § 14

Rechtssatz: Renten, die dem Kind eines Beamten im Rahmen
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts gewährt werden, stellen kein Einkom-
men des Kindes im Sinn des § 14 Abs 3 Ziff 2
BesG dar.

Aktenzeichen: III ZR 133/53

LG Aurich

Urteil des BGH vom 7. Februar 1955 - OLG Oldenburg

III. ZR. 133/53

Verkündet

laut Protokoll
am 7. Februar 1955

Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungspräsidenten a.D. und Rechtsanwalts
Dr. M. B. in A., E.straße,

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister
des Innern,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 11. Mai 1953 aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aurich vom 27. November 1952 abgeändert:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den
Kläger 60 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23.
Oktober 1952 zu zahlen.

Im übrigen ist die Hauptsache erledigt.

Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Ruhestandsbeamter des beklagten Landes. Sein Sohn Warner (geboren am 16. Januar 1929) bezieht auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Herrschaft vom 22. September 1948 (GVBl Nds 1948, 77) - jetzt in der Fassung vom 16. Mai 1952 (GVBl 1952, 30) - (Personenschadengesetz) eine Geldrente von monatlich 70 DM. Mit Rücksicht hierauf hat die Beklagte die Zahlung des Kinderzuschlags für den Sohn Warner des Klägers mit der Begründung eingestellt, daß die Geldrente als eigenes Einkommen des Sohnes anzusehen sei und der Kinderzuschlag deshalb gemäß § 14 Abs 3 Ziff 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl I, 349) - BesG - entsprechend eines Runderlasses des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. Juli 1952 (MinBl Nds 1952, 420) entfalle.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die seinem Sohn gewährte Geldrente kein Einkommen im Sinn des Besoldungsgesetzes darstelle, daß es sich bei der Sonderhilfe vielmehr um zusätzliche Leistungen handle, die - wie sich aus § 5 des Gesetzes ergebe. - eine Kürzung anderer öffentlicher Bezüge nicht herbeiführen sollten. Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage die Zahlung des Kinderzuschlags von monatlich 20 DM zunächst für die Zeit von Mai bis Oktober 1952 verlangt und dementsprechend um Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 120 DM nebst Zinsen gebeten.

Das Landgericht hat dem Antrag des beklagten Landes entsprechend die Klage abgewiesen.

Im Lauf des Berufungsverfahrens hat das beklagte Land - nachdem durch das 2. Niedersächsische Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 11. Dezember 1952 die Bestimmung des § 14 Abs 3 Ziff 2 BesG mit



Wirkung vom 1. August 1952 dahin geändert war, daß der Kinderzuschlag nur bei einem Einkommen des Kindes von monatlich mehr als 75 DM entfällt - den Kinderzuschlag für die Monate August bis Oktober 1952 bezahlt. Der Kläger hat dementsprechend in der Berufungsinstanz seinen Klageantrag um 60 DM ermäßigt. Das Berufungsgericht hat jedoch seine Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch in Höhe von 60 DM nebst Zinsen weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung und zur Auslegung des im Besoldungsgesetz selbst nicht definierten Begriffes "Einkommen" u.a. § 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (BGBl I, 33) herangezogen und hat dazu ausgeführt: Nach dieser Bestimmung sei unter Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs 3 des Gesetzes im einzelnen aufgeführten Einkommensarten zu verstehen. Hierzu gehörten auch, wie aus § 2 Abs 3 Ziff 7, § 22 Ziff 1 und § 3 Ziff 7 des Einkommensteuergesetzes hervorgehe, die Geldrenten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug gewährt werden. Daß der Einkommensbegriff in § 14 BesG ein anderer sei als der des Einkommensteuergesetzes, sei nicht ersichtlich. Es müsse daher davon ausgegangen werden, daß die dem Sohn Warner des Klägers gewährte Rente als Einkommen im besoldungsrechtlichen Sinn anzusehen sei.

Demgegenüber macht die Revision geltend: Der Begriff des Einkommens des Kindes im Sinn des Besoldungsrechts könne nicht aus dem Einkommensteuergesetz vom 17. Januar 1952 ent-

nommen werden. Es könne dem Besoldungsgesetz vielmehr nur der Einkommensbegriff des bei seinem Erlass im Jahre 1927 geltenden Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBI I, 189) zugrunde gelegt werden. Nach § 8 dieses Gesetzes seien Versorgungs- und Schadenrenten von der mit der "Sonderhilfe" vergleichbaren Art (u.ä. Renten nach dem Reichstumultschädengesetz vom 12. Mai 1920 und nach dem Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922) "bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz" geblieben und kein Einkommen im Sinn des Steuerrechts gewesen. Die verschiedenen, nicht zum Einkommen zu rechnenden Versorgungsrenten hätten die Gewährung der Kinderzuschläge an den Beamten nicht beeinträchtigt, wie durch Nr 69 der Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB 1928, 33) bestätigt werde.

II.

1. Es ist nicht angängig, den Begriff des "Einkommens" im Sinn des Besoldungsgesetzes mit dem Einkommensbegriff im Sinn des Einkommensteuergesetzes ohne weiteres gleichzusetzen. Vielmehr erfordert die verschiedene Zielsetzung der beiden Gesetze, den besoldungsrechtlichen Einkommensbegriff aus dem Besoldungsgesetz selbst heraus zu ermitteln. Wenn bei dieser Auslegung auch der steuerrechtliche Einkommensbegriff vergleichsweise herangezogen werden kann, und der steuerrechtliche und der besoldungsrechtliche Begriff des Einkommens sich im wesentlichen decken mögen, so würde man doch angesichts der Verschiedenartigkeit der Zweckrichtung der in Rede stehenden Gesetze mit einer völligen Gleichsetzung der Begriffe dem Sinn und Zweck des Besoldungsgesetzes nicht gerecht werden können. Es ist deshalb auch hier nicht entscheidend auf die Frage abzustellen, ob die Rente, die der Sohn des Klägers bezieht, "Einkommen" im Sinne des jetzigen oder früheren Einkommen-

steuergesetzes darstellt oder nicht.

2. Die besondere Natur der hier in Rede stehenden Rente verbietet es, diese als Einkommen im Sinne des Beamtenbe-soldungsrechts zu kennzeichnen.

Die Zahlung von Entschädigungsrenten auf Grund des Personenschadengesetzes bildet eine der verschiedenen Formen der "Wiedergutmachung", die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gewährt wird. Diese Wiedergutmachung wird von einer sittlichen Pflicht unseres sozialen Rechtsstaats gefordert und ist durch die verschiedenen Entschädigungs-gesetze der Länder und des Bundes (zuletzt Bundesentschädi-gungsgesetz vom 18. September 1953 - BGBl I, 1387 -) zu einer Rechtspflicht verdichtet worden. Die im Rahmen der Wiedergutmachung gewährten Rechtsansprüche können zwar in der Regel nicht zu einem vollen Ersatz des erlittenen Scha-dens führen, sollen aber doch - wenn auch nur in unvoll-kommener Form - einen Ausgleich für entschädigungswürdige Schäden gewähren. Es handelt sich mithin bei diesen Ansprü-chen um - öffentlichrechtliche - "Schadensersatzansprüche" eigener Art. Wenn das aber zutrifft, dann stellt alles das was dem geschädigten Kinde eines Beamten zum Zwecke der Wie-dergutmachung zufließt, nicht einen zusätzlichen Vermögens-zuwachs dar, der als ein besonderes "Einkommen" des Kindes gewertet werden könnte. Dem besonderen Charakter der Wieder-gutmachungsleistungen entspricht es, daß - vermögensrechtlich gesehen - zwar einmal künftig davon ausgegangen werden darf, daß der Verfolgte nicht mehr geschädigt ist, daß aber anderer-seits der Verfolgte durch die Wiedergutmachungsleistung nicht besser gestellt ist als der Nichtverfolgte, der keinen Scha-den erlitten hat. Die Rechtsstellung eines "verfolgten" Be-amenkindes kann daher grundsätzlich nicht infolge der ihm gewährten Wiedergutmachungsleistungen im Rahmen der hier in-

teressierenden Bestimmungen geschmälert werden. Ebenso kann auch die Rechtsstellung des Vaters des verfolgten Kindes, soweit diese - wie bei dem Anspruch auf Kinderzuschlag - von der Rechtsstellung des Kindes selbst abhängt, nicht wegen der dem Kinde gewährten Wiedergutmachungsleistung beeinträchtigt werden.

Sonach stellt die dem Sohn Warner des Klägers gewährte Rente im Gegensatz zu der in dem im Tatbestand erwähnten Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministers vom 23. Juli 1952 vertretenen Auffassung kein "Einkommen" im Sinn des § 14 BesG dar. Dem Kläger steht daher ohne Rücksicht auf diese Rente der Kinderzuschlag für seinen Sohn zu. Dementsprechend war das beklagte Land unter Aufhebung und Abänderung der Urteile der Vorinstanzen zur Zahlung des verlangten Kinderzuschlags zu verurteilen.

Ebenso waren dem Kläger die verlangten Prozeßzinsen zuzubilligen. Diesem Anspruch steht die Bestimmung der Ziff 3 der Durchführungsverordnung zu § 38 DBG nicht entgegen (BGHZ 10, 125 ff).

Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land als die im Prozeß unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger Rietschel Dr. Kreft Dr. Wolany Dr. Hußla